

3 Versandvorbereitung

Die genauen Anforderungen an Verpackung, Markierung und Kennzeichnung (Bezettelung) der Versandstücke sowie an die erforderliche Dokumentation wie auch die Bedingungen bei der Übergabe (Verladung) der Versandstücke an den Fahrer richten sich nach der vorangegangenen Einstufung des Transportgutes, also seiner UN-Nummer.

Generell gilt bei der Beförderung infektiöser Stoffe:

- Die Verpackung muss dreiteilig aufgebaut sein und aus einer Innen(Primär-), Zwischen(Sekundär-) und Außenverpackung zusammen mit genügend Aufsaugmaterial für den gesamten Inhalt und Polstermaterial bestehen.
- Alle Verpackungsmaterialien müssen von guter Qualität und geeignet für den Inhalt sein.
- Die Primärgefäße sind vor Zerschneiden oder Durchstoßen zu schützen, so dass bei normalen Beförderungsbedingungen kein Inhalt in die Sekundärverpackung austreten kann.
- Das Versandstück muss den Belastungen eines normalen Transports standhalten.
- Auf der Außenseite eines Versandstücks dürfen keine Rückstände gefährlicher Güter anhaften.
- Die Außenseite des Versandstücks muss bestimmte Angaben enthalten, abhängig von der Einstufung des Inhalts. Dazu muss wenigstens eine Außenfläche mindestens 100 mm x 100 mm groß sein.

4.1.1 ADR
2.2.62.1.5.8
ADR
2.2.62.1.5.9
ADR
1.3 ADR
1.10 ADR



Eine Probe mit infektiösen Stoffen darf nur mit Kühlmitteln wie Trockeneis oder Mitteln zur Konservierung oder der Lebenserhaltung der Organismen wie Formaldehyd oder Alkohol in einem Versandstück zusammengepackt werden! Keinesfalls dürfen sich andere Materialien, Vorräte oder Gegenstände darin befinden.

Sofern sich die Probe in einer dreiteiligen Verpackung befindet und diese vollständig markiert und gekennzeichnet ist, darf das Versandstück hingegen mit anderen verpackten Gütern in einer sogenannten Umverpackung versendet werden. Die Umverpackung, z.B. ein größerer Karton oder eine Kiste, muss dann genauso markiert und gekennzeichnet werden wie das Versandstück mit der Probe und der zusätzlichen Aufschrift „Umverpackung“ oder „Overpack“.

- Manche Zusätze, die zur Konservierung oder als Nährflüssigkeit dienen, erfüllen ebenfalls die Kriterien für Gefahrgüter. Deshalb müssen die Verpackungen darüber hinaus für diese Inhalte geeignet sein.
- Nur unterwiesene Personen dürfen den Versand infektiöser Stoffe vorbereiten und durchführen.
- Versandstücke dürfen nur nach einer Identitätsprüfung übergeben werden.

3.1 UN 2814 und UN 2900 – Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A

Bei der Probenentnahme wie auch bei der weiteren Handhabung einschließlich aller Handlungen für die Versandvorbereitung sind strengste Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.



Alle Materialien, die während des Entnahme- und Verpackungsvorganges benutzt wurden, können ebenfalls kontaminiert sein. Damit sind sie genauso zu behandeln und gemäß Gefahrgutvorschriften zu versenden wie die Probe selbst!



Verpackungsanforderungen

Das Versandstück muss der Verpackungsanweisung P620 des ADR entsprechen, das bedeutet unter anderem:

- Die Probe befindet sich in einem flüssigkeitsdichten Primärgefäß, wie beispielsweise Probenbehälter, Blutröhrchen, Pipetten, Küvetten usw.
- Ein oder mehrere Primärgefäße werden zusammen mit geeignetem Aufsaugmaterial in eine flüssigkeitsdichte Sekundärverpackung eingepackt. Außerdem dürfen die Primärgefäße in der Sekundärverpackung sich weder berühren noch innerhalb der Sekundärverpackung bewegen.
- Die Sekundärverpackung wird zusammen mit einer Liste des Inhalts in eine Außenverpackung eingefügt, die gemäß UN-Vorschriften zum Bau von Verpackungen für infektiöse Stoffe geprüft und zugelassen wurde. Solche Verpackungen werden von speziellen Herstellern angeboten und enthalten eine besondere Markierung auf der Außenseite, die UN-Spezifikation.